

Kurzinformation zu den steuerlichen Aspekten des Konjunkturpaketes vom 3. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein umfassendes Konjunkturpaket beschlossen, das die Corona-Folgen bekämpfen soll.

www.bundesfinanzministerium.de

Dieses Konjunkturpaket beinhaltet auch steuerliche Eckpunkte über die wir Sie nachstehend informieren möchten.

Besonders hinzuweisen ist aber auf den Umstand, dass aktuell noch keine Gesetzesentwürfe öffentlich vorliegen, so dass die Einzelheiten und insbesondere auch praxisrelevante Aspekte der Umsetzung noch nicht bekannt sind.

1. Senkung der Umsatzsteuersätze

Der steuerlich wesentliche Punkt ist die Absenkung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 19% auf 16% sowie des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% auf 5% in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020.

Damit werden zwar, wenn diese Maßnahme von den Unternehmen als Preissenkung weitergegeben wird, Anreize für die Verbraucher geschaffen, mehr Güter und Dienstleistungen zu konsumieren. Allerdings wird bei den Unternehmen ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Umstellung für einen relativ kurzen Zeitraum anfallen. Im Leistungsver-

kehr zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen steht diesem Verwaltungsaufwand kein ökonomischer Vorteil gegenüber.

Unternehmen sollten bereits jetzt die Umstellung ihrer Kassensysteme sowie Änderung der IT-Systeme veranlassen. Zudem müssen Leistungszeiträume genau abgegrenzt werden. Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen und Dienstleistungen, die über den 01.07.2020 andauern, kann dies mit Schwierigkeiten verbunden sein. Verträge, die als Rechnung dienen, müssen geändert werden. Besonderes Augenmerk ist auf den korrekten (neuen) Steuersatz für Eingangsrechnungen zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 zu legen, um Probleme beim Vorsteuerabzug zu vermeiden.

Anmerkung:

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wird in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 der Steuersatz für in Gaststätten verzehrte Speisen von 19% auf 7% gesenkt. Nach dem Konjunkturpaket wird der Steuersatz in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 auf 5% gesenkt. Vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 beträgt er wieder 7%.

Weitere Eckpunkte des Konjunkturpaketes sind:

2. Optionsmodell für Personengesellschaften

Zukünftig können Personengesellschaften wählen, ob sie wie bisher nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts oder zukünftig wie eine Kapitalgesellschaft besteuert werden möchten (ohne zeitliche Befristung). Einzelheiten sind bisher jedoch nicht bekannt.

3. Erhöhung des steuerlichen Verlustvortrages

Bisher konnten natürliche Personen sowie Körperschaften negative Einkünfte bis zu einem Betrag von 1 Mio. €, Ehegatten bei Zusammenveranlagung von bis zu 2 Mio. € vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abziehen (Verlustrücktrag). Dieser Betrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. €, bei Zusammenveranlagung auf 10 Mio. € erhöht.

Es soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. durch Bildung einer Corona-Rücklage.

4. Erhöhung des gewerbesteuerlichen Freibetrages für bestehende Hinzurechnungstatbestände

Derzeit wird für bestimmte Hinzurechnungsbeträge bei der Gewerbesteuer (z.B. Entgelten für Schulden, Renten, Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters, Miet- und Pachtzinsen, Konzessionen) ein Freibetrag in Höhe von 100.000 € gewährt. Dieser Freibetrag wird auf 200.000 € erhöht werden.

5. Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das 4-fache (bisher: 3,8-fache) des Gewerbesteuermessbetrages

Nach § 35 Einkommensteuergesetz wird die gewerbsteuerliche Belastung von natürlichen Personen und Personengesellschaften bisher dadurch kompensiert, dass die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-fache des festgesetzten Steuermessbetrages gemindert wird. Dieser Faktor wird auf das 4-fache angehoben (ohne Befristung).

6. Einführung einer degressiven Absetzung für Abnutzung

Wirtschaftsgüter, die ab dem Jahr 2011 angeschafft bzw. hergestellt worden sind, können nur noch mit dem linearen AfA-Satz abgeschrieben werden. Das Konjunkturpaket führt die degressive AfA für bewegliche Güter des Anlagevermögens wieder ein. Diese soll in den Jahren 2020 und 2021 gelten. Der Faktor soll das 2,5fache der derzeit geltenden AfA betragen, aber auf maximal 25% pro Jahr begrenzt sein.

7. Verlängerung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird um 10 Tage auf den 26. des Folgemonats verlängert.

8. Änderungen bei der Bemessungsgrundlage für die KfZ-Steuer

Die KfZ-Steuer wird stärker an den CO₂-Emissionen ausgerichtet, um eine Lenkungswirkung zu erzielen. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 01.01.2021 daher hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb von 95 g CO₂/km in Stufen angehoben.

9. Verlängerung der Befreiung für reine E-Fahrzeuge

Die bereits geltende 10-jährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis zum 31.12.2025 gewährt und bis zum 31.12.2030 verlängert.

10. Besteuerung von rein elektrischen Dienstfahrzeugen

Derzeit wird bei der Anschaffung von rein elektrischen Fahrzeugen in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 zur Ermittlung des Kaufpreises für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ab dem Jahr 2020 nur ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt, wenn der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.

Diese Kaufpreisgrenze wird auf 60.000 € erhöht werden.

11. Forschungszulagengesetz: Erhöhung der Bemessungsgrundlage

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von 4 Mio. € (statt bisher 2 Mo. €) pro Unternehmen gewährt.

12. Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt derzeit 1.908 €. Er wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.000 € angehoben und somit mehr als verdoppelt.

Bei den dargestellten Eckpunkten handelt es sich um politische Beschlüsse, die in einem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden müssen, damit sie Anwendung finden können. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informieren. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20 · E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI